



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# „Freunde sucht man sich besser selbst!“ oder: Neues aus dem Wettbewerbsrecht

Der Bundesgerichtshof entschied am 14.01.2016, dass die bekannte Internet-Plattform "Facebook" im Rahmen der Funktion "Freunde finden" durch das Versenden von Einladungsmails an nicht auf der Plattform registrierte Personen gegen Wettbewerbsrecht verstößt. Die Urteilsgründe sind bisher nicht veröffentlicht. Der folgende Artikel stützt sich auf die Pressemitteilung des BGH sowie die Entscheidungen der Vorinstanzen.

## Was war geschehen?

Der Kläger, der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände in Deutschland, nahm die Beklagte, die in Irland ansässige Betreiberin der Plattform "Facebook", auf Unterlassung in Anspruch. Gegenstand der Klage war der im November 2010 aktuelle Registrierungsprozess mit der Funktion "Freunde finden". Gleich zu Beginn des Registrierungsprozesses wird der Neu-Nutzer gefragt, ob seine Freunde bereits auf der Plattform registriert seien ("Sind Deine Freunde schon bei Facebook?"). Dies könne er am schnellsten feststellen, indem er sein E-Mail Konto durchsuche. Unter Angabe seines E-Mail Kontos sowie Passwortes und Klick auf den Button "Freunde finden" kann der Nutzer diese Suche sodann veranlassen. Nach Anklicken des Buttons "Freunde finden", werden sämtliche E-Mail Kontak-

te des sich registrierenden Nutzers importiert. Insbesondere die E-Mail Adressen der Personen, die keine Mitglieder der Plattform sind, werden dann in einer Liste aufgeführt. Unterhalb des Buttons "Freunde finden" befindet sich der als Link ausgestaltete Hinweis "Dein Passwort wird von Facebook nicht gespeichert". Betätigt der Nutzer diesen Link, so erscheint ein Pop-Up-Fenster mit folgender Information:

*„Wir können die E-Mail-Adressen, die Du mithilfe des Importeurs hochgeladen hast, dazu benutzen, um dir bei der Vernetzung mit deinen Freunden zu helfen. Dies beinhaltet auch das Generieren von Freundschaftsvorschlägen für dich und deine Kontakte auf Facebook.“*

Hinter jedem in der Liste aufgeführten E-Mail Kontakt ist voreingestellt bereits ein Häkchen gesetzt, das aber manuell entfernt werden kann. Unterhalb der Liste befindet sich insbesondere der Button "Einladung versenden". Sofern der Nutzer die "Häkchen" nicht entfernt und auf den Button "Einladung versenden" klickt, versendet Facebook an die aufgeführten Adressen E-Mails mit der Einladung, sich ebenfalls auf der Plattform anzumelden. Als Absender der E-Mail erscheint der sich registrierende Nutzer.

## Ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften?

Der klagende Verbraucherverband machte einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch wegen unzulässiger Werbung und Irreführung geltend. Schließlich wurde in allen Instanzen ein Unterlassungsanspruch des Klägers bejaht. Die Beklagte hat die beanstandeten Handlungen künftig zu unterlassen. Nach Auffassung des BGH stellen die "Einladungen" per E-Mail eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Wettbewerbsrechts (§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG) dar.

Der nicht auf der Plattform registrierte E-Mail Empfänger habe in den Erhalt der Werbe-E-Mail nicht eingewilligt, sodass die geschäftliche Handlung eine unzumutbare Belästigung darstelle und daher unzulässig sei. Die E-Mail sei als Werbung der Beklagten einzuordnen, auch wenn die Versendung letztlich von dem sich registrierenden Nutzer ausgelöst und dieser auch als Absender angezeigt werde. Entscheidend sei, dass es sich um eine von Facebook zur Verfügung gestellte Funktion handle, mit der Dritte auf die Plattform aufmerksam gemacht werden sollen. Der E-Mail Empfänger verstehe die Nachricht nicht als private Mitteilung des Facebook Nutzers, sondern als Werbemaßnahme der beklagten Plattformbetreiberin. Personen, die dem sozialen Netzwerk der Beklagten bisher nicht beigetreten sind, sol-



Kathrin Herking  
Rechtsanwältin

len als Nutzer gewonnen werden.

Die Vorgehensweise der Beklagten stelle sich zudem als irreführende geschäftliche Handlung (§ 5 UWG) dar. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält. Die Beklagte habe den sich registrierenden Nutzer über Art und Umfang der Nutzung der importierten E-Mail-Adressdateien getäuscht. Der im ersten Schritt des Registrierungsprozesses gezeigte Hinweis "Sind deine Freunde schon bei Facebook?" kläre nicht darüber auf, dass die von dem Nutzer importierten

E-Mail Kontaktdaten ausgewertet werden und eine Versendung auch an Personen erfolge, die noch nicht in dem sozialen Netzwerk registriert seien. Die Beklagte könne die Irreführung auch nicht damit ausräumen, dass unter dem elektronischen Hinweis „Dein Passwort wird von Facebook nicht gespeichert“ weitergehende Informationen hinterlegt seien. Denn es könne nicht sichergestellt werden, dass der Nutzer diese Informationen auch zur Kenntnis nimmt.

Die Betreiber des sozialen Netzwerkes wiesen zwischenzeitlich darauf hin, dass die Funktion "Freunde finden" in der beanstandeten Form nicht mehr existiere und überarbeitet sei. Dies war für die vorliegende Entscheidung jedoch nicht von Bedeutung. Der BGH zeigt mit der Entscheidung, dass der Werbebegriff des Wettbewerbsrechts großzügig ausgelegt wird. Für Unternehmen, die im Bereich des Onlinemarketings tätig sind, ist es ratsam, auch E-Mails, die nur im entfernten Sinne Werbecharakter haben, im Zweifel nur mit Einwilligung des Empfängers zu versenden.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar